

1. Allgemeine Dienstaufschaltung (gilt nur für Alarmaufschaltung)

- 1.1. Jede bei ATC über das öffentliche Telefonnetz / TCP/IP / bzw. Funknetz eingehende Alarmmeldung wird elektronisch entgegengenommen und aufgezeichnet. Sofern das meldende Alarmsystem die Funktion des Raumhörens und/oder Übermittlung von Videobildern zulässt, wird diese Funktion aktiviert um festzustellen, welche Ursache der Alarmmeldung zu Grunde liegt. Diese Informationen und deren Inhalt werden ausgewertet.
- 1.2. Die von der Notrufzentrale nach Eingang eines Notrufes einzuleitenden Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem vom Kunden eigenverantwortlich ausgefüllten Alarmplan (Anlage 1). Änderungen sind der Notrufzentrale zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung unverzüglich schriftlich zu melden. ATC ist nicht für falsche Informationen oder fehlerhafte Angaben im Alarmplan verantwortlich.
- 1.3. Sollten besondere Sicherungsmaßnahmen über den Inhalt der getroffenen Verabredungen hinaus notwendig werden und unabdingbar sein, wird ATC Namens und in Vollmacht des Kunden diese Maßnahmen durchführen, hierfür entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
- 1.4. ATC überprüft die eingegangene Alarmmeldung durch Rückruf mit Codewortabfrage. Wird der vertraglich vereinbarte Code richtig genannt, wird sofort der Alarm gestoppt und es werden keine weiteren Maßnahmen eingeleitet, bzw. eingeleitete Maßnahmen unverzüglich abgebrochen.
- 1.5. Bei Alarmierung der Behörden durch ATC oder einen Dritten gilt der Auftraggeber als Kostenverursacher, er stellt ATC von allen Ansprüchen dieser Stellen frei.
- 1.6. Für Scharf Schaltung des Sicherheitssystem ist der Auftraggeber verantwortlich.

2. Alarmverfolgung (OPTION)

- 2.1. Kann keine eindeutige Klärung der Alarmmeldung erfolgen, fährt ein Alarmvorprüfer (Option) zur weiteren Überprüfung vor Ort und benachrichtigt gegebenenfalls die Behörden (z.B. Polizei / Feuerwehr / Notarzt) und / oder die Vertrauenspersonen, falls dieses Verfahren der Anlage 1 (Alarmplan) entspricht.
- 2.2. Es können keine Ansprüche für Schäden gelten gemacht werden, die in der Zeit zwischen dem Aufrufen des Alarms und dem Eintreffen des Alarmvorprüfers eintreten.

3. Unterbrechung der Dienstleistung (Alarmaufschaltung, Alarmverfolgung)

- 3.1. Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen, Terrorakt und anderen Fällen höherer Gewalt, kann ATC den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 3.2. Für die Zeit der Unterbrechung ruht der Anspruch auf die Dienstleistungsgebühr. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4. Dienstleistungsgebühr (Alarmaufschaltung, Alarmverfolgung)

- 4.1. Die Höhe der Dienstleistungsgebühr richtet sich nach der in Anlage 1 vereinbarten Maßnahmen und wird ab Aufschaltungsdatum im Voraus (wie im Dienstleistungsvertrag vereinbart) voll berechnet.
- 4.2. Aufwendungen für alle sonstigen Leistungen oder Maßnahmen, die von ATC im Zusammenhang mit einer Intervention, Prävention oder einem Notfall durchgeführt oder veranlasst werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers, er stellt ATC von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Aufwendungen frei.
- 4.3. Die Dienstleistungsgebühr ist (wie im Dienstleistungsvertrag vereinbart) im Voraus fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei zusätzlich anfallenden Gebühren, wird eine Rechnung gestellt die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug auf das bekannte ATC Konto zu überweisen ist oder per Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung von ATC nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung ist hierfür, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung eingeräumt wird. Rücklastschriften werden dem Auftraggeber mit einer Bearbeitungsgebühr von € 15,- zzgl. der ges. MwSt. berechnet. Bei Rechnungserstellung ohne Einzugsermächtigung werden jeweils € 5,- zzgl. der ges. MwSt. extra berechnet.
- 4.5. Ist der Auftraggeber mit mindestens 2 Monatsraten in Zahlungsverzug kann ATC die Zahlung der noch verbleibenden Raten bis Vertragsende in einem Betrag als Schadensersatz verlangen und die Dienstleistung sofort ohne weitere Benachrichtigung einstellen.
- 4.6. Werden aufgrund und im Rahmen von Personal- und sonstigen Kostenänderungen die bei ATC zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Listenmäßigen laufenden zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann ATC nach vorheriger Anündigung die hierfür im Vertrag vereinbarten Entgelte, gleich ob monatliche Mieten oder Einzelgebühren betreffend, mit Beginn des auf die Bekanntgabe der Erhöhung folgenden Monats entsprechend anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Soweit diese Erhöhung mehr als 10% auf den zuletzt berechneten Netto-Preis ausmacht, steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zum nächsten Quartalsende mit einer vierwöchigen Frist zu, die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle entsprechender Verringerungen der Kosten steht dem Kunden ein Anspruch auf Vertragsanpassung ebenso zu.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers (Alarmaufschaltung, Alarmverfolgung)

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ATC auf die Gefahren des zu bewachenden Geländes/Objektes sowie den vorhandenen Rettungseinrichtungen hinzuweisen.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ATC spätestens 10 Tage nach Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages die Anlage 1 (Alarmplan) ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist ATC berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten und die vereinbarte Dienstleistungsgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten als Schadensersatz geltend zu machen.

6. Persönliche Daten

- 6.1. Der Auftraggeber ermächtigt ATC persönliche Daten über das abgesicherte Objekt, das installierte System sowie persönliche Daten die zu den in der Anlage 1 vereinbarten Dienstleistungen notwendig sind, zu speichern und zu verarbeiten.
- 6.2. ATC verpflichtet sich die gespeicherten Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind Behörden und Personen bzw. Firmen die in der Anlage 1 (Alarmplan) genannt sind.

7. Wartung

- 7.1. Für die Funktionstüchtigkeit des Zutritt-/Video-/Sicherheitssystems ist der Auftraggeber verantwortlich.

- 7.2. Ist das Sicherheitssystem durch ein von ATC beauftragtes Unternehmen errichtet worden, sind Störungsbeseitigungen in der Vertragslaufzeit bis 24 Monate kostenfrei. Anfahrtskosten sowie Batterie/Akku Tausch werden gesondert berechnet.

- 7.3. Einschränkungen der Funktion einer Funk-Alarmanlage durch Fremdkörperüberlagerung sind systembedingt nicht auszuschließen und daher keine Mängel.

- 7.4. Die Gewährleistung entfällt:

- bei unsachgemäßer Bedienung der Sicherheitsanlage;
- soweit nicht autorisierte Personen Veränderungen an den Geräten vorgenommen haben;
- bei Einwirkungen durch Flüssigkeiten, Öffnen, Sabotage und mechanische Beschädigungen der Anlage sowie der dazugehörigen Leitungen und der angeschlossene Geräte.
- bei Überspannungs-, Einbruch-, Vandalismusschäden sowie Terrorismus, Diebstahl, Feuer, Raub, Überfall, Naturkatastrophen und Stromschwankungen;
- bei sonstigen vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen

8. Konzessionsvertrag

- 8.1. Wird der Konzessionsvertrag mit ATC gelöst oder die Genehmigung zur Benutzung der Leitungen der Deutschen Telekom oder ein anderes Unternehmen zurückgenommen, so ist ATC berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber keine Schadensansprüche gegen ATC. Vorausbezahlte Dienstleistungsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

9. Fehlalarme (Alarmaufschaltung, Alarmverfolgung)

- 9.1. ATC ist berechtigt bei grundlos ausgelösten Alarmen (ab 5 pro Monat, bzw. ab 15 im Jahr) jeden weiteren eingehenden Alarm, nach telefonischer oder schriftlicher Ankündigung, zu ignorieren bis die Ursache der Fehlalarme beseitigt ist.

10. Beanstandungen

- 10.1. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb 3 Tage - schriftlich der Geschäftsführung von ATC zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

11. Haftung

- 11.1. Für Schäden, die im Rahmen der Ausübung des Dienstes, der Alarmverfolgung, der Objektbegehung oder sonstiger für den Auftraggeber durch ATC oder dessen Personal geleisteter Dienste, entstanden sind, haftet ATC im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftung von ATC ist in jedem Fall auf die nachfolgenden Haftungshöchstbeträge beschränkt:
 1.000.000,00 € für Personenschäden
 500.000,00 € für Sachschäden
 50.000,00 € für Vermögensschäden.
- 11.2. Für das Abhandenkommen fremder Schlüssel (auch General-Hauptschlüsseln für eine Zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam von ATC befunden haben, sog. Schlüsselverlustrisiko, ist die Haftung von ATC auf einen Höchstbetrag von 5.000,- Euro beschränkt.
- 11.3. Die Haftung von ATC beschränkt sich im o.g. Falle 11.2. auf Kosten, die für die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schließanlagen und für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) anfallen.
- 11.4. Ausgeschlossen bleiben Haftungsansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch). Ausgeschlossen bleibt ebenfalls die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 11.5. Von der Haftung ausgeschlossen sind jegliche Ansprüche die durch einen Alarmabbruch mit Nennung des vereinbarten Codewortes entstanden sind, oder entstehen.
- 11.6. Ausgeschlossen sind ferner jegliche Haftungsansprüche bei Einbruch, Einbruchversuch, Vandalismus, Raub, Diebstahl, Überfall, Sabotage, Brand, Explosion und weitere Schäden. Dies gilt auch für Sabotage sowie defekter Übertragungswege/Empfängergeräte(Telefonleitung/ISDN/Internet und/oder GSM).

12. Kündigung/Vertragslaufzeit

- 12.1. Der Vertrag kann beidseitig zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von 3 Monate schriftlich gekündigt werden.
- 12.2. Sofern keine fristgerechte Kündigung des Auftraggebers bei ATC eingeht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere 12 Monate.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. ATC ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
- 13.2. Gebühren für die Übertragungswege sowie sonstiger Gebühren, Abgaben für Leistungen an Dritte, trägt ausschließlich der Auftraggeber.
- 13.3. ATC ist nicht dafür verantwortlich, dass aufgrund des Verhaltens Dritter oder Behörden, Arbeiten in den Telekommunikationsleitungen durchgeführt werden bzw. hierfür Kosten entstehen. ATC ist insoweit von diesen Kosten freizustellen, das gilt insbesondere für die Kosten der erneuten Inbetriebsetzung.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen des Dienstauftrages bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarung.

14. Rechtsnachfolger

- 14.1. Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein.
- 14.2. Bei Rechtsveränderung von ATC wird der Vertrag nicht berührt.

15. Vertragswirksamkeit

- 15.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 16.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der ATC-Sicherheit e.K., Frankfurt / Main. Es gilt deutsches Recht.